

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 6	36
----	------	----

Frauenfeld, 3. September 2024
Nr. 584

Einfache Anfrage von Stefan Wolfer vom 3. Juli 2024 „Amtsenthebungsverfahren von Einzelmitgliedern in Exekutivämtern von Behörden“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die oberste Gemeindebehörde soll, wenn immer möglich, vollzählig in ihrer gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung tagen und ihre Entscheide treffen. Ist ein Behördenmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, oder hat es während der Amtszeit eine erhebliche Straftat begangen oder in gravierender Weise seine Amtspflichten verletzt, kann dies der Glaubwürdigkeit einer Behörde schaden oder deren Handlungsfähigkeit beeinträchtigen. Solche Ereignisse sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit einer Behörde, insbesondere einer vom Volk gewählten Exekutivbehörde, infrage zu stellen. Ein Amtsenthebungsverfahren scheint für solche Fälle auf den ersten Blick eine mögliche Lösung zu sein.

Der Regierungsrat bezweifelt allerdings, dass ein Amtsenthebungsverfahren geeignet ist, Behördenmitglieder zeitnah ihres Amtes zu entheben. Es gibt rechtliche Hürden, ein Behördenmitglied während seiner Krankheit zwangsweise seines Amtes zu entheben, denn es wurde von den Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es stellen sich auch arbeitsrechtliche Fragen, zumal mit Behördenmitgliedern oft auch ein Anstellungsverhältnis besteht. Die in letzter Zeit aufgetretenen Fälle haben zudem gezeigt, dass der mediale und öffentliche Druck bei länger andauernder Abwesenheit infolge Krankheit innert adäquater Frist zu einem vorzeitigen Rücktritt führt. Dies dürfte wohl auch bei einem laufenden Strafverfahren zutreffen.

Die Behörde kann zudem einem länger abwesenden oder straffälligen Mitglied Aufgaben entziehen und diese auf die anderen Behördenmitglieder übertragen (Dossierentzug). Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen das Behördenmitglied zeitnah zurücktritt und Ersatzwahlen durchgeführt werden können. Zumindest bei einem

2/4

gerichtlichen Amtsenthebungsverfahren ist hingegen mit langwierigen Rechtsmittelverfahren zu rechnen, in denen geklärt werden müsste, ob die Amtsenthebung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Mit einer schnellen Lösung wäre nicht zu rechnen.

Frage 1: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen, um ein Behördenmitglied vom Amt zu entheben?

Gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) beträgt die Amtsdauer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, vier Jahre. Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde und die Wahl der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde erfolgt durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 Gesetz über die Gemeinden [GemG; RB 131.1]). Der Regierungsrat regelt den Beginn der Amtsdauer (§ 18 GemG).

Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) haben Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Friedensrichterämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, ein hinreichend begründetes Entlassungsgesuch einzureichen. Bei Rücktritten von Vorsitzenden einer Gemeindebehörde entscheidet das zuständige Departement über das Entlassungsgesuch (Abs. 2 Ziff. 2). Bei den übrigen Mitgliedern der Gemeindebehörde entscheidet die Behörde selbst über das Entlassungsgesuch (Abs. 2 Ziff. 3). Ein spezielles Amtsenthebungsverfahren gibt es im Kanton Thurgau nicht. Ein Mitglied einer Gemeindebehörde kann daher grundsätzlich nicht gegen seinen Willen zum Rücktritt gezwungen werden. Die Nichtwiederwahl nach Ablauf der ordentlichen Legislatur ist das stärkste Instrument der Stimmberechtigten zur Korrektur nach einem möglichen Fehlverhalten oder einer länger andauernden Krankheit.

In § 16 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (RB 170.3) ist der Grundsatz festgehalten, dass Personen, die vom Volk, vom Grossen Rat oder von einer anderen Behörde auf Amtsdauer gewählt sind und vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Zuständig für solche Disziplinarmassnahmen ist gemäss § 17 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes die Aufsichtsbehörde. Nach § 52 GemG liegt die Zuständigkeit für Rechtsschutz und Aufsicht beim Departement, dessen Sachbereich betroffen ist. Bei Mitgliedern der obersten Behörde von Politischen Gemeinden ist es das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), bei Schulgemeinden das Departement für Erziehung und Kultur (DEK).

Disziplinarmassnahmen (Verweis, befristete Besoldungskürzung, disziplinarische Entlassung im Extremfall) nach § 18 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes werden in der kantonalen Praxis bei gewählten Behördenmitgliedern nicht angewendet. Diese Zurückhaltung ist mit Blick auf die demokratische Legitimation einer Behördenwahl und das

3/4

Subsidiaritätsprinzip auch angezeigt. Das Aufsichtsrecht wird in der kantonalen Praxis generell massvoll eingesetzt und dient dazu, konkrete Missstände zu beheben. Das generelle Fehlverhalten von Behördenmitgliedern ist dieser Praxis entsprechend im Rahmen der politischen Verantwortung (sprich: durch Nichtwiederwahl), durch einen Dosierentzug durch die jeweilige Behörde oder durch einen eigenverantwortlichen Rücktritt des betreffenden Mitglieds zu korrigieren.

Frage 2: Wie steht der Regierungsrat der Idee gegenüber, die bestehenden Gesetze so anzupassen, dass die Bevölkerung die Möglichkeit erhält, Mitglieder der Exekutive bei Verletzungen von Amtspflichten zu entheben? Als Beispiel folgende beiden Varianten:

- a) **Demokratische Variante: Quorum von 10 % Unterschriften der stimmberechtigten Bevölkerung in Verbindung mit einer 2/3 Mehrheit an der Gemeindeversammlung (definitive Abwahl).**
- b) **Gerichtliche Variante: Im Gesetz werden bestimmte Voraussetzungen definiert und die Enthebung erfolgt dann aufgrund eines Antrages durch das Gericht.**

Der Regierungsrat lehnt die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens ab. Die bestehenden Instrumente sind ausreichend. Die Mitglieder der Gemeindebehörden im Kanton erbringen ein grosses zivilgesellschaftliches Engagement. Die Arbeiten sind anspruchsvoll und teilweise belastend. Sie werden zudem regelmässig neben einer regulären Berufstätigkeit ausgeübt. Gemeindebehörden leisten einen zentralen Beitrag zur subsidiären Verwaltungsorganisation im Kanton, deren effiziente und auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen Funktionsweise als sehr wertvoll eingeschätzt wird.

Ein Amtsenthebungsverfahren wäre mindestens teilweise als Misstrauensvotum gegenüber den Gemeindebehörden einzuordnen. Zwar wird in der Einfachen Anfrage ausgeführt, dass ein solches Verfahren nicht dazu dienen soll, unangenehm oder kritisch empfundene Mitglieder der Behörde aus dem Amt zu drängen. Allerdings ist die Missbrauchsgefahr eines Amtsenthebungsverfahrens nicht auszuschliessen. Es ist zu befürchten, dass nur schon die Möglichkeit eines Amtsenthebungsverfahrens die Behördenmitglieder in ihrer Arbeit, die unpopuläre Entscheidungen zwingend miteinschliesst, beeinflussen würde. Die insgesamt wenigen Fälle von Behördenmitgliedern, die ihrer Verantwortung nicht ausreichend nachkommen, sollten daher nicht dazu führen, dass ein insgesamt gut funktionierendes, ausbalanciertes politisches System ohne Not umgestaltet und potentiell beeinträchtigt wird.

4/4

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

